

Merkblatt

Betäubungsmittel (BTM)

Diese Regelung betrifft Institute, die mit kontrollierten Substanzen arbeiten, welche unter das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) fallen und nicht als Heilmittel gelten.

Gesetzliche Grundlagen

- Betäubungsmittelgesetz (BetmG)
- Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen. Die vollständigen Gesetzesvorlagen können beim Bund aufgerufen werden (www.admin.ch → Systematische Rechtssammlung).

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 14 Abs. 2 BetmG

Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, können von der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung erhalten, nach Massgabe des Eigenbedarfs Betäubungsmittel anzubauen, zu beziehen, zu lagern und zu verwenden.

Art. 17 Abs. 1 BetmG

Die im Besitze einer Bewilligung gemäss den Artikeln 4 und 14 Absatz 2 befindlichen Firmen, Personen und Institute sind verpflichtet, über ihren gesamten Verkehr mit Betäubungsmitteln laufend Buch zu führen.

Art. 18 Abs. 1 BetmG

Die der behördlichen Kontrolle unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute haben den Kontrollorganen die [...] Lagerräume zugänglich zu machen, die Bestände an Betäubungsmitteln und alle dazugehörigen Belege vorzuweisen. Sie sind gehalten, jederzeit die von den Behörden verlangten Auskünfte zu erteilen.

Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

Art. 16 Wirkung der Betriebsbewilligung (BetmKV)

Die Betriebsbewilligung ermächtigt deren Inhaberin oder Inhaber zur Abgabe und zur Vermittlung kontrollierter Substanzen an:

- a. Personen und Unternehmen, die eine Bewilligung nach Artikel 4 Absatz 1 BetmG oder eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 8 Absätze 5–8 BetmG besitzen; [...]

- e. die verantwortliche Person von wissenschaftlichen Instituten, die eine Bewilligung gemäss Artikel 14 Absatz 2 BetmG besitzen;
- f. die verantwortliche Person von nationalen oder internationalen Organisationen, die eine Bewilligung nach Artikel 14a Absatz 1 BetmG besitzen
- g. die verantwortliche Person von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die eine Bewilligung gemäss Artikel 14a Absatz 1 oder 1bis BetmG besitzen.

Art. 53 Spitaler, Institute, Organisationen und Behorden BetmKV

¹ [...] Wissenschaftliche Institute, [...] die zum Bezug und zur Verwendung von kontrollierten Substanzen berechtigt sind, konnen diese von einem Unternehmen, einer Apotheke oder einer dazu ermachtigten Spitalapotheke mit einer schriftlichen Bestellung beziehen.

² Sie benennen eine fur die kontrollierten Substanzen verantwortliche Person und betrauen diese mit folgenden Aufgaben:

- a. Bestellung
- b. interne Organisation
- c. Aufbewahrung
- d. Ausgabe
- e. Kontrolle

Bezug von Betaubungsmitteln

Die oben genannten Bestimmungen sind wesentlich fur die Institute der ETH Zurich, die entsprechende Betaubungsmittel beziehen wollen. Sowohl diejenigen Institute, die bereits mit BTM arbeiten, als auch solche, die damit neu anfangen, sind aufgefordert eine/n Verantwortliche/n zu ernennen und die Bewilligung einzuholen:

- 1) Nehmen Sie die Gesetzesgrundlagen zur Kenntnis.
- 2) Benennen Sie eine fur Ihren Bereich verantwortliche Person.
- 3) Fullen Sie das Formular der Kantonalen Heilmittelkontrolle aus (Startseite → Bewilligungen → Betriebe → Wissenschaftliche Institute) und senden es an die auf dem Formular angegebene Adresse.
- 4) Eine Bewilligung ist fur wissenschaftliche Institute i.a. fur 5 Jahre gultig und kostet 250 CHF. Diese Kosten werden vom eigenen Institut getragen.
- 5) Informieren Sie die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) uber die Einsetzung – oder den Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb des Institutes / Bereichs. Senden Sie diese Mitteilung per Mail an cabs@ethz.ch.
- 6) Wir nehmen die verantwortlichen Personen in unseren Verteiler auf und informieren im Bedarfsfall alle erfassten Verantwortlichen - bspw. wenn uns Gesetzesanderungen bekannt werden.
- 7) Die SGU behalt sich vor interne Kontrollen durchzufuhren.

ETH Zurich
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)
Sektion CABS

Telefon: +41 44 632 30 30
cabs@ethz.ch
www.sicherheit.ethz.ch →
Stand: 29.08.2016